

PRESSEMITTEILUNG

PRESSEKONTAKT HKG

Prof. Dr. Steffen Gramminger
Tel.: 06196 4099-58
hkggeschaeftsfuehrung@hkg-online.de

www.hkg-online.de

Gefährdung des Gesundheitssystems ohne funktionierenden Rettungsschirm

Der vorgelegte Referentenentwurf zur Anpassung der Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung der Krankenhäuser nach § 21 Absatz 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) bis zum 11. April 2021 ist aufgrund der gesunkenen Inzidenzzahlen unzureichend und bedeutet für die Krankenhäuser keine finanzielle Absicherung.

Eschborn, 19. Februar 2021

Mit der genannten Verordnung sollte angesichts der weiter anhaltenden Infektionszahlen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und der damit einhergehenden hohen Anzahl stationär behandlungsbedürftigen Patientinnen und Patienten die Möglichkeit für die Krankenhäuser geschaffen werden, Ausgleichszahlungen für Corona bedingte Einnahmeausfälle zu erhalten. Es wird jedoch lediglich eine Verlängerung der bisher geltenden Regelungen beabsichtigt.

Dazu Prof. Dr. Steffen Gramminger, Geschäftsführender Direktor der Hessischen Krankenhausgesellschaft: „Diese Regelungen reichen nicht aus, um unsere Krankenhäuser in den nächsten Monaten wirtschaftlich ausreichend zu unterstützen. Viele Häuser werden mit dem Rücken an der Wand stehen. Die geltenden Regelungen sehen überhaupt erst einen Ausgleichsanspruch bei einer 7-Tage-Inzidenz von 70 vor. In den meisten hessischen Regionen wird dieser Inzidenzwert bereits unterschritten, so dass die hessischen Krankenhäuser bereits heute von der verlängerten Ausgleichsregelung nicht mehr erfasst sind. Dennoch sind unsere COVID-Stationen aufgrund der langen Behandlungsdauer von an COVID-19 erkrankten Patientinnen und Patienten noch immer voll. Die Krankenhäuser können nicht im Normalbetrieb arbeiten, wie dies vor der Pandemie möglich war. Aufgrund der zu ergreifenden hygienischen Maßnahmen müssen beispielsweise Patientinnen und Patienten in Einzelzimmern untergebracht werden. Mehrbettzimmer sind obsolet. Darüber hinaus müssen wir feststellen, dass die Bevölkerung unter dem Eindruck der Pandemie und der lock-down-Maßnahmen der Bundesregierung eine stationäre Behandlung vermeidet, teilweise auch trotz dringender Behandlungsbedürftigkeit, wie z.B. bei Schlaganfällen und Herzinfarkten. Letztlich bedeutet das jeden

Monat massive Einnahmeausfälle, die wir ohne Ausgleichsmechanismen aktuell nicht kompensieren können.“

Die Pandemie hat deutlich gezeigt, welche Auswirkung eine rein leistungsorientierte Krankenhausfinanzierung hat: nämlich, dass – vom Gesetzgeber durch die Einführung des DRG-Systems gewollt – nur Leistungen, nicht aber Vorhaltung, finanziert werden. „Dass das aktuelle Abrechnungssystem keine Vorhaltekosten finanziert, wird den Krankenhäusern und unserem Gesundheitssystem nun zum Verhängnis“, so Prof. Dr. Steffen Gramminger weiter. „Bis eine Finanzierungsreform in Kraft treten kann, muss für die Dauer der Pandemie und bis zur Wiederherstellung einer normalen Auslastung in den Kliniken diese Lücke durch Maßnahmen geschlossen werden, welche auch wirklich in den Krankenhäusern ankommt. Schließlich sind die Ausgleichszahlungen keine „Freihaltepauschalen“, sondern dienen der Finanzierung der notwendigen und real anfallenden Vorhaltekosten, wie etwa erhöhten Sachkosten und den unveränderten Personalkosten. Ansonsten geraten unsere Häuser binnen weniger Monate in eine gravierende finanzielle Schieflage, zumal der Kostenblock durch gesteigerte hygienische Anforderungen für u.a. persönliche Schutzausrüstung etc. deutlich gestiegen ist. Wir appellieren an Herrn Bundesminister Spahn an dieser Stelle eindrücklich, die Krankenhäuser nicht in die Gefahr einer Insolvenz laufen zu lassen. Die Pandemie besteht weiter fort. Niemand weiß, wie es mit den Mutationen weitergeht. Die Inkaufnahme von planlosen Krankenhaus-Schließungen ist in dieser Zeit nicht verantwortbar.“

„Wir appellieren eindringlich an die Bundesregierung, insbesondere an Herrn Bundesminister Spahn, spätestens bei dem geplanten gemeinsamen Treffen des COVID-Beirats am 24.02.2021 eine auskömmliche Lösung für unsere Krankenhäuser zu finden. Niemand könnte verstehen, wenn Krankenhäuser in dieser anhaltenden Pandemie gezwungen wären, sich von der Patientenversorgung abzumelden, Personal in Kurzarbeit zu schicken oder gar Personal kündigen zu müssen. Das kann auch politisch nicht gewollt sein, wäre jedoch letztlich das Resultat, sollte es nicht zeitnah einen Rettungsschirm für die Krankenhäuser geben, der seinen Namen verdient. Wir brauchen jeden Mann und jede Frau, um im Ernstfall – und genau den haben wir aktuell - in den deutschen Krankenhäusern die Versorgung aufrecht erhalten zu können“, so Dr. Christian Höftberger, der Präsident der Hessischen Krankenhausgesellschaft.

Die HKG – Ein Kurzporträt

Der Verband

Die Hessische Krankenhausgesellschaft e.V. (HKG) ist der Dachverband der Krankenhausträger in Hessen, in dem über 150 Akutkrankenhäuser des Landes mit zusammen rd. 36.000 Krankenhausbetten und einer Gesamtbeschäftigtenzahl von rd. 80.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammengeschlossen sind. Die HKG ist Interessenvertretung der Krankenhäuser in der gesundheitspolitischen Diskussion, nimmt gesetzlich übertragene Aufgaben im Gesundheitswesen wahr und unterstützt ihre Mitglieder durch individuelle Beratung.

Der Vorstand

Der Hessischen Krankenhausgesellschaft wird von einem Vorstand geleitet, der gemäß Verbandssatzung aus 20 Personen besteht, die die Krankenhausträgergruppen in Hessen repräsentieren und von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von jeweils 4 Jahren gewählt werden. Der Vorstand für die Amtsperiode 2020 – 2023 wurde auf der Mitgliederversammlung am 7. November 2019 gewählt.

Vorsitzender des Vorstands ist der Präsident, stellvertretender Vorsitzender der Vizepräsident, die den Verband nach außen vertreten. Die Vorstandsmitglieder der HKG einschließlich des Präsidenten und Vizepräsidenten nehmen

diese Funktionen im Ehrenamt wahr und sind hauptberuflich in anderen Organisationen des Gesundheitswesens tätig.

Der Geschäftsführende Direktor

Der Geschäftsführende Direktor der HKG trägt hauptamtlich die Gesamtverantwortung für die satzungsgemäßen Aufgaben der HKG und die Leitung der Geschäftsstelle